Gemüsebau Info 01/2025

5. Februar 2025

Nächste Ausgabe spätestens im März 2025

Inhaltsverzeichnis

Aktualisierung von Pflanzenschutzmittelbewilligungen 1/2025

Neue Notfallzulassungen für den Gemüsebau 2025

Aktualisierung von Pflanzenschutzmittelbewilligungen 1/2025

Im Anhang der heutigen Gemüsebau Info wurden von Anouk Guyer, Franziska Häfner und Matthias Lutz (Agroscope) wichtige Informationen zu den Pflanzenschutzmitteln im Gemüsebau zusammengestellt. In der Aktualisierung 1/2025 sind neue Indikationen sowie Wirkstoffanpassungen und Ergebnisse der PSM-Überprüfung 2024 aufgeführt.

Neue Notfallzulassungen für den Gemüsebau 2025

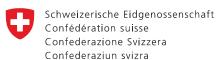
Auf Antrag vom VSGP hat das BLV am 28. Januar 2025 zahlreiche Notfallzulassungen für die Bekämpfung verschiedener Krankheiten im Gemüsebau verfügt. Diese gelten befristet bis zum 30. November 2025. Veränderungen im Vergleich zur Allgemeinverfügung von 2024 betreffen vor allem folgende Punkte:

- Anpassungen von Auflagen zum Schutz von Anwendern.
- Keine Notfallzulassung wurde für das Produkt Forum mit dem Wirkstoff Dimethomorph zur Bekämpfung des Falschen Mehltaus der Zwiebel gesprochen.
- Hingegen wurde für den Wirkstoff Oxathiapiprolin (Orondis Plus, Zorvec Enicade, Epicaltrin) zur Bekämpfung des Falschen Mehltaus bei Zwiebeln und Schalotten eine Notfallbewilligung erteilt.

Im Weiteren wurde vom BLV am 30. Januar 2025 folgende Notfallzulassung zur Bekämpfung des Baumwollkapselwurms an Erbsen und Bohnen verfügt:

Kulturen	Schaderreger	Produkt (W-Nr.)	Bemerkung
Erbsen, Bohnen	Baumwollkapsel- wurm (<i>Helicoverpa</i> <i>armigera</i>)	Helicovex (W-6879)	Notfallzulassung befristet bis 30. November 2025

Detaillierte Informationen sind in den Originaldokumenten im Anhang der heutigen Gemüsebau Info Mail enthalten. Im Internet finden Sie die Dokumente unter dem folgenden Link: Notfallzulassungen (admin.ch) > Allgemeinverfügungen 2025.



Impressum

Informationen lieferten:	Anouk Guyer, Franziska Häfner & Matthias Lutz (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Cornelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Ortelli, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Pascal Herren (FiBL)
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil, www.agroscope.ch
Adressänderungen, Bestellungen:	Cornelia Sauer, Agroscope, cornelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Bundesblatt

www.fedlex.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 28. Januar 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹, verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Fonganil (W-6409, 465 g/l Metalaxyl-M)

wird befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Aubergine	Kraut- und Frucht- fäule, Septoria-Blatt- fleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.021 % Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4, 5, 7
Baby-Leaf (Asteraceae)	Alternaria spp., Rostpilze auf Salate (Asteraceae) und Chicorée	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 5, 6
Baby-Leaf (Chenopodiaceae)	Falscher Mehltau des Spinats, Papier- fleckenkrankheit des Spinats	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4, 5

1 SR 916.161

2025-0232 BBI 2025 243

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Melonen	Krätze der Kürbisgewächse	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4, 5
Rhabarber	Falscher Mehltau des Rhabarbers	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Anwendung: nach der Ernte bis spätestens Ende August	1, 2, 3, 4, 5
Rucola	Alternaria spp., Phoma, Pythium spp., Weisser Rost	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 5, 6
Salate (Asteraceae)	Alternaria spp., Rostpilze auf Salate (Asteraceae) und Chicorée	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 5, 6
Spinat	Falscher Mehltau des Spinats, Papier- fleckenkrankheit des Spinats	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4, 5
Zwiebeln Schalotten Knoblauch	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für die Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe im Gewächshaus: Schutzhandschuhe + flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Typ 3) tragen. Ausbringen der Spritzbrühe im Freiland: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 2 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 04.
- 4 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 04 enthält.
- 5 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen im Freiland: Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 6 Maximal 3 Behandlungen pro Kultur.
- 7 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Das Pflanzenschutzmittel

Cymoxanil WG (W-6693, 45 % Cymoxanil)

Sandoro (W-6693-1, 45 % Cymoxanil)

Cymbal 45 (W-7534, 45 % Cymoxanil)

Sporex (W-7534-1, 45 % Cymoxanil)

Cymbal WG (W-7534-2, 45 % Cymoxanil)

werden befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Erbsen mit Hülsen	Falscher Mehltau der Erbse	Aufwandmenge: 0.25 kg/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 6, 7
Schalotten	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 0.18–0.25 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 4, 5, 6, 7

Auflagen für die Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nur in Tankmischung mit anderen Produkten unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ohne Tankmischung ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 4 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 5 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 27 enthält.
- 6 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 7 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.

Das Pflanzenschutzmittel

Revus (W-6509, 250 g/l Mandipropamid)

wird befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Rhabarber	Falscher Mehltau des Rhabarbers	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Anwendung: nach der Ernte bis spätestens Ende August	1, 2, 3
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel, Mehl- krankheit der Zwiebel, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost auf Zwiebel-Arten, Samt- fleckenkrankheit der Zwiebelgewächse	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3

Auflagen für die Anwendung

- 1 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 2 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 40.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 40 enthält.

Die Pflanzenschutzmittel

Amistar (W-5481, 250 g/l Azoxystrobin)

Hortosan (W-5481-1, 250 g/l Azoxystrobin)

Amistar (W-5481-2, 250 g/l Azoxystrobin)

Ortiva (W-5481-3, 250 g/l Azoxystrobin)

Amistar W-5481-4, 250 g/l Azoxystrobin)

Ortiva (W-5481-5, 250 g/l Azoxystrobin)

MAAG Rasen-Pilzschutz (W-5481-6, 250 g/l Azoxystrobin)

Priori Star (W-7136, 250 g/l Azoxystrobin)

Chamane (W-7150, 250 g/l Azoxystrobin)

Globaztar SC (W-7162, 250 g/l Azoxystrobin)

Legado (W-7238, 250 g/l Azoxystrobin)

Heritage Flow (W-7365, 250 g/l Azoxystrobin)

Azbany (W-7451, 250 g/l Azoxystrobin)

Diagonal (W-7496, 250 g/l Azoxystrobin)

Legado (W-7607, 250 g/l Azoxystrobin)

werden befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau Bohnen ohne Hülsen	Rost der Bohne	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3

Auflagen für die Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 3 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 11.

Das Pflanzenschutzmittel

Signum (W-6994, 26.7 % Boscalid, 6.7 % Pyraclostrobin)

wird befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau Tomaten	Samtfleckenkrankheit der Tomate	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1.5 kg/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4, 5, 6

Auflagen für die Anwendung

- 1 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 2 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 3 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.
- 4 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
- 6 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Anwendung im Gewächshaus: Schutzhandschuhe + flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Typ 3) tragen.

Das Pflanzenschutzmittel

Moon Sensation (W-6961, 250 g/l Trifloxystrobin, 250 g/l Fluopyram)

wird befristet bis zum 30. November 2025 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau Bohnen	Rost der Bohne	Aufwandmenge: 0.8 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hose) tragen.

Das Pflanzenschutzmittel

Moon Privilege (W-6828, 500 g/l Fluopyram)

wird befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Chicorée	Sclerotinia-Fäule	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 4 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Die Pflanzenschutzmittel

Score 250 EC (W-4933, 250 g/l Difenoconazol)

Slick (W-5056, 250 g/l Difenoconazol)

Bogard (W-5056-1, 250 g/l Difenoconazol)

Slick (W-5056-2, 250 g/l Difenoconazol)

SICO (W-5056-3, 250 g/l Difenoconazol)

SCORE PROFI (W-5056-4, 250 g/l Difenoconazol)

Score Profi (W-5056-5, 250 g/l Difenoconazol)

Difcor 250 EC (W-6452, 250 g/l Difenoconazol)

Genius Rex (W-6452-1, 250 g/l Difenoconazol)

Divo (W-7342, 250 g/l Difenoconazol)

Rondo HG (W-7422, 250 g/l Difenoconazol)

Lumino (W-7521, 250 g/l Difenoconazol)

werden befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Mangold	Cercospora- und Ramularia-Blatt- fleckenkrankheiten	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Anwendung

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 2 SPe 1: Zum Schutz von Bodenorganismen maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Difenoconazol-haltigen Produkten.
- 3 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 2 Punkte reduziert werden.
- 4 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen.
- 5 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.

Die Pflanzenschutzmittel

Orondis Plus (100 g/l Oxathiapiprolin, Herkunftsland: Deutschland, ausländische Zulassungsnummer: 00A426-00)

Zorvec Enicade (100 g/l Oxathiapiprolin, Herkunftsland: Deutschland, ausländische Zulassungsnummer: 008946-00)

Zorvec Enicade (100 g/l Oxathiapiprolin, Herkunftsland: Österreich, ausländische Zulassungsnummer: 3978-0)

Epicaltrin bzw. Orondis Plus (100 g/l Oxathiapiprolin, Herkunftsland: Frankreich, ausländische Zulassungsnummer: 2190598)

werden befristet bis zum 30. November 2025 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau Zwiebeln Schalotten	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 7 Tage	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Anwendung

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Maximal 3 Behandlungen pro Kultur.
- 3 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen.
- 4 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung in Mischung mit einem anderen für diese Indikation zugelassenen Wirkstoff anwenden.
- 5 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 49 (F9) enthält.
- 6 Ånsetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 7 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hose) tragen.

Gefahrenkennzeichnungen:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
- Es gilt die Einstufung und Kennzeichnung der ausländischen Originaletikette.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

28. Januar 2025 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit

und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss



Bundesblatt

www.fedlex.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 30. Januar 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Helicovex (W 6879, 0.0125 % Helicoverpa armigera-NPV. HearNPV) wird, befristet bis zum 30. November 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Gemüsebau Erbsen, Bohnen	Bauwollkapselwurm (Helicoverpa armigera)	Aufwandmenge: 0.2 L/ha Wartefrist: 7 Tage	1,2

Auflagen für den Einsatz

- 1 3 Behandlungen pro Generation.
- 2 Applikationsintervall: alle 8 Sonnentage (bedeckte Tage gelten als halbe Sonnentage).

1 SR 916.161

2025-0302 BBI 2025 293

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. Januar 2025 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit

und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss